jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/5/17 88/04/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs2;
VwGG §46 Abs1;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1988/10, S 590;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/04/0096 B 17. September 1985 VwSlg 11862 A/1985 RS 1

Stammrechtssatz

Die Wiedereinsetzung gegen eine mangelhafte Erfüllung eines Mängelbehebungsauftrages ist - da keine Frist versäumt wurde - nicht möglich. (Hinweis B 10.6.1977, 259/77, 1416/77).

Schlagworte

Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040070.X02

Im RIS seit

13.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at